# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postscheckkonto Dresden 2640

Erscheint bis auf weiteres nur Montags, Mittwochs u. Freitags nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich Mk., durch unsere Austräger zugetragen in der Stadt monatlich Mk., auf dem Lande Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten und Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Insertionspreis Mk. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Reklamen, die 2spaltige Korpuszeile Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2gespaltene Korpuszeile Mk. Nachweisungs-Gebühr Pfg. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

**Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen.**

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

81. Jahrgang. Nr. 256 — Donnerstag / Freitag 30. November / 1. Dezember 1922.


## Amtlicher Teil.

### Zuckerversorgung.

Zu der bevorstehenden Ausgabe der Zuckerkarten wird auf Grund von § 12 der Reichsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 3. Oktober 1922 (RGBl. I S. 762) folgendes bestimmt:

§ 1. Die Zuckerkarten werden durch die zuständigen Stadträte und Gemeindebehörden gegen Vorlegung des Einwohnerscheines ausgegeben und zwar eine Zuckerkarte für jede Person, gleichviel welchen Alters.

§ 2. Der Mundzucker darf nur gegen Vorlegung der vom Kommunalverband ausgegebenen **Zuckerkarten** abgegeben werden. Versorgungsberechtigt ist nicht, wer selbst oder als Haushaltangehöriger auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrages mit Zucker versorgt wird.

§ 3. Die Zuckerkarte besteht aus der Stammkarte, 4 Bezugsausweisen 1—4 und 25 Abschnitten A—Z. Sie ist nicht übertragbar; verlorene Karten werden nicht ersetzt. Die Stammkarte und die Bezugsausweise sind auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnung des Haushaltvorstandes oder des Einzelverbrauchers zu versehen.

Für welche Versorgungsperioden die Bezugsausweise gelten, und welche Mengen Zucker in den einzelnen Monaten ausgegeben werden und auf welche Abschnitte, wird durch den Kommunalverband jeweilig bekanntgegeben.

§ 4. Die Zuckerkarte ist **vor** Beginn **jeder** Versorgungsperiode dem Kleinhändler vorzulegen. Dieser trennt den für die Versorgungsperiode geltenden Bezugsausweis ab und versieht ihn auf der Rückseite mit seinem Namen oder Firmenstempel. Die Entnahme und Abgabe des Zuckers erfolgt gegen Abtrennung der für die Belieferung freigegebenen Abschnitte, die ebenfalls nur von dem Kleinhändler selbst vorgenommen werden darf; schon abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Die Verbraucher sind in der Wahl des Kleinhändlers, vom dem sie den Zucker während einer Versorgungsperiode beziehen wollen, frei, etwa schon erfolgte Eintragungen in Kundenlisten oder sonstige Zusicherungen bestimmten Kleinhändlern gegenüber sind ungültig.

§ 5. Die Kleinhändler übersenden die Bezugsausweise gesammelt an die Großhändler oder Zwischengroßhändler, von denen sie beliefert zu sein wünschen, die Zwischengroßhändler an ihre Großhändler. Die Großhändler haben die bei ihnen eingegangenen Bezugsausweise zur Nachprüfung durch die Landeszuckerstelle aufzubewahren.

Der Bezug des Zuckers von den Fabriken durch die Großhändler erfolgt auf Grund von Bezugsscheinen, die die Landeszuckerstelle dem Verein Sächsischer Zuckergroßhändler und den in § 8 Ziffer 2—4 genannten Großhändlern zuteilt. Das Nähere hierüber sowie über eine etwa zulässige Bevorschussung des Kleinhandels und Zwischengroßhandels durch den Großhandel und Zwischengroßhandel bestimmt die Landeszuckerstelle.

§ 6. Die Versorgung der **Apotheken** wird besonders geregelt.

Zur Versorgung des Wirtschaftsbetriebes von **Anstalten**, und zur Deckung des dringendsten Bedarfs von **Gasthöfen, Fremdenheimen** und **sonstigen Gaststätten** werden vom Kommunalverbande **Bezugskarten** über je 5 Pfund Zucker lautend ausgegeben. Die Höhe der monatlichen Zuteilung wird vom Kommunalverband festgesetzt. Diese Bezugskarten berechtigen zum Bezuge des Zuckers beim Kleinhandel, Zwischengroßhandel oder Großhandel.

**§ 7. Die Abgabe von Zucker darf von der Abnahme anderer Waren nicht abhängig gemacht werden.**

§ 8. Als Großhändler im Sinne dieser Verordnung sind zugelassen:

1. die Mitglieder des Vereins Sächsischer Zuckergroßhändler in Dresden,
2. die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg für ihren Geschäftsbetrieb in Sachsen,
3. die Großeinkaufszentrale Deutscher Konsumvereine in Düsseldorf-Reißholz für ihren Geschäftsbetrieb in Sachsen,
4. der Landesausschuß des Sächsischen Kleinhandels in Dresden.

Großhändler, Zwischenhändler oder Kleinhändler haben, soweit nicht bereits geschehen, eine Verpflichtungserklärung nach Anlage A, B oder C der Ausführungsbestimmungen vom 2. 11. 1922 (Nr. 258 der Sächsischen Staatszeitung vom 3. 11. 1922) abzugeben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sowie gegen den Inhalt der Verpflichtungsscheine unterliegen, soweit nicht Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, den Strafvorschriften des § 19 der Reichsverordnung. Außerdem haben die Händler Ausschluß vom Zuckerhandel zu gewärtigen.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 an Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922.

Meißen, am 27. November 1922. 547 Z. 4.

**Kommunalverband Meißen-Land (Die Amtshauptmannschaft).**

### Landwirte, Fleischer, Lebensmittelhändler!

Von vielen Seiten werden Klagen darüber laut, daß Wilsdruff und seine nähere Umgebung von Aufkäufern besucht werde, die die landwirtschaftlichen Produkte (Butter, Eier, Geflügel usw.) wie auch Fleisch- und Wurstwaren zu jedem Preis aufkaufen und dadurch die Lebensmittelpreise über Gebühr in die Höhe treiben, sodaß der Einwohnerschaft oft nicht möglich sei, diese Erzeugnisse und Waren zu angemessenen Preisen zu erhalten. — Wir halten es für unsere Pflicht, die Landwirte, Fleischer und Lebensmittelhändler auf die sich von Tag zu Tag mehrende Erbitterung, die sich der Bevölkerung wegen der hohen Lebensmittelpreise bemächtigt hat, sowie auf den Ernst der Lage hinzuweisen und dringend zu bitten, nicht die Erzeugnisse und Waren den meistbietenden Aufkäufern zu liefern, sondern auch an die einheimische Bevölkerung zu angemessenen Preisen abzugeben.

Im Interesse der Verbraucherschaft und auch im eigenen Interesse der Beteiligten hoffen wir, daß diesem Aufruf Rechnung getragen werden wird.

Wilsdruff, am 28. November 1922. **Der Stadtrat.**

### Viehzählung.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschafts-Min. vom 21. 10. 22 findet am 1. Dezember 1922 eine **Viehzählung** statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde (ohne Militärpferde), Maultiere und Maulesel, Esel, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Kaninchen, Bienenvölker u. außerdem ist die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen mit zu ermitteln.

Die Aufnahme erfolgt mittels Ortslisten nach dem Stande in der Nacht vom 30 November zum 1. Dezember 1922.

Die Beteiligten wollen den mit der Nachprüfung Beauftragten des Stadtrats in zweckdienlicher Weise Auskunft erteilen.

Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wilsdruff, am 29. November 1922. **Der Stadtrat**

## Kleine Zeitung für eilige Leser

* Die deutsche Regierung hat in ihrer Note an die Reparationskommission gebeten, den in der Note vom 14. November gestellten Anträgen mit möglichster Beschleunigung stattzugeben.

* Die Reparationskommission will in einer Note an die deutsche Regierung Beschwerde darüber führen, daß das Reich neuerlich den Reedern für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte eine Milliardensumme zur Verfügung gestellt habe, ohne dem Garantiekomitee davon Mitteilung zu machen.

* Vom 1. Januar ab wird eine neue starke Erhöhung der Eisenbahntarife in Kraft treten.

* Das Oberschichtenabkommen mit den Bergleuten wird vom 18. Dezember bis 15. Januar mit Rücksicht auf die Feiertagszeit gestundet.

* Der französische Ministerrat hat neue Sanktionen erwogen, die auf eine teilweise Besetzung des Ruhrgebiets und eine Beschlagnahme des besetzten Rheinlandes hinauslaufen.

## Alarm!

Zwei Tage, nachdem der deutsche Reichstag der neuen deutschen Regierung weitgehende Vollmachten für die Verhandlungen mit der Reparationskommission ausgestellt hat, ist in Paris eine Entscheidung herbeigeführt worden, die wieder einmal wie geschaffen dazu ist, die völlige Nutzlosigkeit aller deutschen Bemühungen um eine Verständigung mit Frankreich zu beweisen. Unter Vorsitz des Präsidenten der Republik wurde im Regierungspalast ein Ministerrat versammelt, zu dem man neben dem französischen Oberkommissar der Rheinlande, Herrn Tirard, auch die Generale Foch und Buat hinzuzog, um nur ja keinen Zweifel darüber zu lassen, um was es sich handelte. Und nach stundenlangen Beratungen wurde dann eine offiziöse Note ausgegeben, um die Welt schon gar nicht mehr schonend auf die Dinge vorzubereiten, die da kommen sollen. Denn man sieht in Paris voraus, daß die Hoffnungen auf die nächste internationale Konferenz, also diesmal auf Brüssel, so ziemlich auf Sand gebaut sind, da bei der zögernden Haltung der neuen englischen Regierung eine Einigung weder über die Reparations- noch über die Kriegsschuldenfrage zu erwarten ist. Also hat Frankreich damit zu rechnen, daß es selbständig vorgehen müsse, um seine Rechte zu wahren, und für diesen Fall sind nun in dem neuesten Ministerrat zwei Beschlüsse — noch nicht gefaßt, wohl aber sehr ernstlich erwogen worden.

Einmal eine „umfassendere Beschlagnahme" der besetzten Gebiete, die man zunächst in der Weise auszuführen gedenkt, daß die preußischen Beamten im Rheinland durch Franzosen zu ersetzen wären. Dann der Einmarsch ins Ruhrgebiet; nicht in das ganze, sondern „nur" in zwei Drittel unserer Industrieprovinz, einschließlich der Großstädte Essen und Bochum, der genügen würde, um Frankreich mit deutschem Hüttenkoks und deutschen Reparationskohlen so weit zu versorgen, wie seine Interessen es nur irgendwie wünschenswert erscheinen lassen. Wie gesagt, das sind keine Beschlüsse, die heute oder morgen schon ausgeführt werden sollen, man malt sie sozusagen nur an die Wand, damit diejenigen, die es angeht, rechtzeitig erfahren, was geschehen werde, wenn man nicht gutwillig auf die französischen Forderungen eingeht.

Also zunächst kaum viel mehr als ein diplomatischer Druck auf London, vielleicht auch auf Brüssel und auf Rom. Ein Manöver, das allerdings nicht den Reiz der Neuheit für sich in Anspruch nehmen kann. Herr Poincaré hat, wer weiß wie oft schon, den Marschall Foch mit anderen Generälen alarmiert, um der Welt zu zeigen, wie ernst es ihm mit seinen Rheinlandabsichten ist. Die Dinge sind dann, bisher wenigstens, immer anders gelaufen, und er hat sich das eine Mal in Provisorien, das andere mal in Verlegenheitslösungen fügen müssen, mit denen allerdings nur kostbare Zeit verloren worden ist. Jetzt geben wir aber, das ist wohl das allgemeine Gefühl, wirklich letzten Entscheidungen entgegen, und deshalb muß auch Poincaré heute ungleich ernster genommen werden. Kein Zweifel, daß wir von Frankreich ein wirkliches Moratorium nicht bewilligt erhalten werden, es sei denn unter Opfern, die es von vornherein mehr als entwerten müssen. Dazu gehört eine Finanzkontrolle, die auch den letzten Schein einer deutschen Souveränität gründlich zerstören würde, und dazu sollen auch jene berühmten „produktiven Pfänder" gehören, von denen Herr Poincaré niemals zu träumen aufgehört hat. Daß England für diese Gedanken nicht zu haben ist, weiß er natürlich sehr gut. Er ist aber trotzdem entschlossen, an ihnen festzuhalten, schlimmstenfalls gegen das Angebot von Kompensationen auf anderen Gebieten, die zwischen England und Frankreich schon seit langem der Vereinigung harren. Das neue Oberhaupt der britischen Regierung beteuert so ziemlich jeden Tag, den Gott werden läßt, die volle Handlungsfreiheit, die England in diesen Fragen besitze und behaupten werde. Man sieht aber nicht, daß Bonar Law von dieser Handlungsfreiheit einen Gebrauch zu machen gedenkt, der den geplanten französischen Gewaltstreichen eine Grenze setzen könnte. Kein Mensch kann daran zweifeln, daß Herr Poincaré über die Zwirnsfäden des Versailler Vertrages dabei nicht stolpern wird. Sie sind ja nur geschaffen, um uns zu binden. Frankreich kann mit ihnen verfahren, wie es ihm beliebt. Nachdem man einmal die Dinge so weit hat treiben lassen, daß die von französischem Imperialismus ersehnte Machtverschiebung in Europa zur Tatsache geworden, kann England nur hinhalten, nur abraten und bestenfalls nur verärgert vom Verhandlungstisch aufstehen. Es kann aber nicht Nein sagen auf die Gefahr hin, darüber mit Frankreich in ernstliche Auseinandersetzungen zu geraten. So bleibt die Verständigung mit Frankreich für das England von heute

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF